

§ 2. Die Kur- und Verpflegungskosten — d. h. die Aufwendungen für Verpflegung, ärztliche Behandlung, Arzneien und sonstige Heilmittel — betragen:

1. in der I. Klasse a)	bei Kranken aus hiesiger Stadt	5.— M.
b)	„ „ von auswärts	6.— „
2. in der II. Klasse a)	„ erwachsenen hiesigen Kranken	2.20 „
b)	„ „ auswärtigen Kranken	2.70 „
c)	„ Kindern unter 14 Jahren aus hiesiger Stadt	1.50 „
d)	„ „ „ „ „ von auswärts	2.— „

Besondere Anschaffungen für die Kranken, wie Bandagen, Brillen, Bruchbänder, künstliche Gliedmaßen und dergleichen, sind in den obigen Sätzen nicht einbegriffen.

§ 3. Die Kranken der I. Klasse müssen ihr Zimmer mit einem anderen Kranken theilen. Sie können jedoch durch eine bei der Aufnahme von ihnen abzugebende Erklärung ein besonderes Zimmer für sich allein beanspruchen. In diesem Falle erhöhen sich die Verpflegungssätze um 1 M. pro Tag.

Die Kranken der II. Klasse kommen in die Krankensäle.

Die Verpflegung der Kranken in sämtlichen Klassen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. — Wird Seitens der Kranken in der ersten Klasse eine besondere Diät (als Geflügel, Wildpret u. s. w.) beansprucht, so ist den im § 2 festgesetzten Sätzen ein Aufschlag von 2 M. pro Tag zuzufügen.

Den Kranken in der ersten Klasse wird täglich neben der gewöhnlichen Krankendiät $\frac{1}{3}$ Flasche Wein und $\frac{1}{2}$ Flasche Bier verabreicht. Für weitergehende Ansprüche, wie auf größere Quantitäten und theuere Weine, hat eine besondere Berechnung stattzufinden.

§ 4. Die in der Klasse I untergebrachten Kranken haben das Recht, ihren Hausarzt zu Consultationen hinzuzuziehen.

§ 5. Der Tag der Aufnahme in das Krankenhaus und der Tag der Entlassung aus dem Krankenhause werden je als ein besonderer Verpflegungstag gerechnet.

§ 6. Zu der Zahlung der Kur- und Verpflegungskosten sind außer dem Verpflegten und solidarisch neben demselben verpflichtet:

- 1) derjenige, welcher die Aufnahme des Kranken in das Krankenhaus beantragt hat,
- 2) diejenigen Kassenverbände, welche nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes, der Unfallversicherungsgesetze und des Invalidenversicherungsgesetzes, zur Zahlung der Kur- und Verpflegungskosten für ihre Kassenmitglieder verpflichtet sind,
- 3) derjenige, welchem nach allgemeinem bürgerlichen Rechte die Alimentationspflicht für den Kranken obliegt.

§ 7. Der Magistrat ist ermächtigt unbemittelten Kranken, welche in der II. Klasse verpflegt sind, die Kur- und Verpflegungskosten bis auf die Hälfte zu ermäßigen, wenn neben denselben ein anderer Zahlungspflichtiger (§ 6 Nr. 1—3) nicht vorhanden ist.

* * *

17. Bekanntmachung,

betr. die neue kädtische Badeanstalt an der Bremerstraße.

In der Badeanstalt werden Brausebäder, Wannenbäder, medicinische Bäder, Dampfkastenbäder und russische Dampfbäder nach dem hierunter abgedruckten Tarife verabreicht.

Die Anstalt ist geöffnet:

- a) Für Brause-, Wannen-, medicinische und Dampfkastenbäder werktäglich von 7—12 Uhr Vormittags und von 3—8 Uhr Nachmittags, im Winter (October bis incl. März) 8—12 Uhr Vormittags, 3—8 Uhr Nachmittags;
an Sonn- und Festtagen von 7—12 Uhr Vormittags, im Winter von 8—12 Uhr Vormittags.